

Absenz- und Urlaubsregelung für Lernende

1. Einleitung

Mit der Einführung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird die Erteilung von individuellen Absenzen in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung geregelt.

In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 01. August 2016 wurde die Organisation der Ferien und der schulfreien Tage neu geregelt.

Die vorliegende Verordnung beabsichtigt die einheitliche Anwendung an der Schule Inwil (Kindergarten bis 6. Schuljahr).

2. Grundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung SRL 400a § 21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung SRL 405 §1, § 2, §10, §11, §21

3. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Unvorhersehbare Abwesenheiten wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen, sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn der Abwesenheit begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

4. Vorhersehbare Abwesenheiten

4.1 Urlaub

Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise beurlaubt werden. Den Zuständigkeitsbereich entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle.

Zuständigkeit:

Bis 3 Tage*	4 – 10 Tage	Ab 11 Tage
Klassenlehrperson	Schulleitung	Bildungskommission

* Betrifft der Urlaub max. 3 Tage unmittelbar vor oder nach Schulferien ist in jedem Fall die Schulleitung zuständig.

Die schriftlichen Gesuche an die Klassenlehrperson sind begründet mindestens **zehn Arbeitstage vorher** einzureichen. Ausserdem gilt zu beachten, dass beim Bezug die verbleibenden Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet werden.

Die schriftlichen Gesuche an die Schulleitung und Bildungskommission sind begründet mindestens **zwei Monate vorher** einzureichen. **Es wird höchstens ein Gesuch welches mehr als 10 Tage beträgt für die ganze Schulzeit in Inwil bewilligt.**

In der Regel wird in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche des Schuljahres kein Urlaub erteilt.

Folgende Kriterien werden zur Genehmigung von Urlauben über drei Tage berücksichtigt:

- Der Urlaub dient der Familienzusammenführung.
- Ausnahmesituation in beruflichen oder familiären Kontexten wie Erproben einer Auslandswohnung, Beziehen eines Wettbewerbspreises und dergleichen.
- Veranstaltungen mit pädagogischem Wert
- Religiöse Feiertage
- Weitere Situationen liegen im Ermessen der Schulleitung bzw. der Bildungskommission.

4.2. Jokertage

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für Lernende unbegründete Abwesenheiten für höchstens 4 Halbtage zu beantragen. Bei Eintritt im 2. Semester können maximal 2 Halbtage beantragt werden.

Für den Bezug von Jokerhalbtagen gelten folgende Regelungen:

- Die Abwesenheit ist mit dem **entsprechenden Formular mindestens 5 Arbeitstage im Voraus** bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Gesuchsformulare können bei der Klassenlehrperson bezogen oder auf der Homepage www.schule-inwil.ch unter Elterninfos/Downloads – Formular Jokertage heruntergeladen werden.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden **in eigener Verantwortung** – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden. **Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.** Die Lehrpersonen sind von einer Nachhilfe entlastet.
- Für den Bezug der Jokertage ist keine Begründung notwendig.
- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien kann keine Abwesenheit beantragt werden. Dies gilt ebenfalls in der letzten Schulwoche des Schuljahres.
- Unmittelbar vor und nach Schulferien können keine Jokertage bewilligt werden.
- Nichtbeantragte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei lange im Voraus angekündigten Schulprojekten wie gesamtschulische Projekte/Projektstage, Schulreise, Veloprüfung, Theater, Klassenlager (Aufzählung nicht abschliessend) werden keine Jokertage bewilligt.
- Jokertage können nicht anschliessend oder vorgelagert an einen bewilligten Urlaub bezogen werden.
- Beim Bezug von Urlaub werden die Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet.

5. Administratives

Die Klassenlehrperson trägt die Abwesenheiten im Lehreroffice unter «Entschuldigte Absenzen» ein.

Die Klassenlehrperson sorgt für die Einhaltung des Reglements.

6. Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss § 21 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung ist am 01. August 2019 in Kraft getreten und wurde am 09. Dezember 2019 und 22. Juni 2020 ergänzt.

Inwil, 22.06.2020

Bildungskommission Inwil



Präsident Bildungskommission

Antragsformular Jokertage

An der Schule Inwil hat jedes Kind Anrecht auf vier frei bestimmbare Urlaubshalbtage (= Jokertage) pro Schuljahr, bzw. zwei Halbtage bei Eintritt im zweiten Semester. Dazu gelten folgende Regeln und Bestimmungen der Schulleitung und Bildungskommission:

In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche des Schuljahres wird aus pädagogischen Überlegungen grundsätzlich kein Urlaub erteilt.

- Das offizielle Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- Für den Bezug ist keine Begründung notwendig.
- Das Gesuch muss spätestens fünf Arbeitstage vor Bezug der Jokertage bei der Klassenlehrperson eingereicht sein.
- Die Klassenlehrperson bestätigt den Bezug der Jokertage bis spätestens drei Tage vor Bezug mit der Unterschrift auf dem Formular. Eine Kopie geht an die Erziehungsberechtigten, das Original zu den Akten.
- Verpasste Aufgaben, Lernstoff und Prüfungen müssen in Eigenverantwortung vor- oder nachgeholt werden. Die Lehrperson ist von einer Nachhilfe entlastet.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Klassenlehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung das Antragsformular Jokertage abzulehnen (siehe Reglement).
- Unmittelbar vor und nach Schulferien können keine Jokertage bewilligt werden.
- Nichtbeantragte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei lange im Voraus angekündigten Schulprojekten wie gesamtschulische Projekte/Projekttag(e), Schulreise, Veloprüfung, Theater, Klassenlager (Aufzählung nicht abschliessend) werden keine Jokertage bewilligt.
- Jokertage können nicht anschliessend oder vorgelagert an einen bewilligten Urlaub bezogen werden.
- Beim Bezug von Urlaub werden die Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet.

Name:	Vorname:
Klasse:	Datum Jokertag(e):
Datum und Unterschrift der Eltern:	
Datum Eingang Antragsformular Jokertage:	
Datum und Unterschrift der Lehrperson:	
Bemerkung der Lehrperson:	